

Satzung des Fanclubs:

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.12.2004 in Wachtberg-Niederbachem

§ 1 Name, Sitz, Wappen, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Schalke Knappen Wachtberg**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Namen "eingetragener Verein" in abgekürzter Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wachtberg-Niederbachem.
4. Der Verein trägt das Wappen des FC Schalke 04 mit Schriftzug des Fanclubnamens mit Grafik. Das Einbinden des S04-Logos wurde vom FC Schalke genehmigt.
6. Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Jahres.
7. Der Verein ist Mitglied im Schalke Fan-Club Verband e.V. mit der Mitgliedsnummer 757. Sollte ein Umstand eintreten, der es erfordert den Bezirk zu verlassen, wird dies in einer Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des FC Schalke 04 in sportlicher und ideeller Art, insbesondere durch die Werbung. Gemeinsam werden Heim- und Auswärtsspiele des FC Schalke 04 besucht. Die Mitglieder repräsentieren sich im Sinne des S04. Treffen mit anderen Fanclubs werden organisiert. Ein gesundes Vereinsleben wird in jeder Hinsicht angestrebt und ausgelebt. Fairness steht an erster Stelle.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Die Zusammenkünfte des Vereins können individuell und auf freiwilliger Basis erfolgen.
4. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im vierten Quartal statt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie sind nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen und abstimmenden Mitgliedern.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

Alle Fans und Sportfreunde des FC Schalke 04 und Ehrenmitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es keine organisatorischen oder disziplinarischen Einwände gibt.

2. Unterstützung des Vereins

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

3. Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins

4. Mitglieder haben das Recht, Gäste zu Veranstaltungen des Vereins mitzubringen, wenn der Vorstand oder der Veranstalter diesbezüglich keine Einwände hat.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Vorschläge, Verbesserungsvorschläge beim Vorstand einzureichen. Dieser ist zur Annahme und zur Prüfung, in ehrenamtlicher Tätigkeit, verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dies gilt auch für anderweitige Zahlungspflichten.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Verstöße sind:

a) ungebührliches Benehmen

b) Verstöße gegen die Vereinsinteressen und deren Satzung

c) Misskreditierung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder in der Öffentlichkeit

d) Störung des Vereinsfriedens

e) Aufhetzung von Vereinsmitgliedern

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand vorschlägt und die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder, die durch Verstöße gegen die Vereinsatzung(§ 6.4) ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

dem Vorsitzenden
dem Schriftführer und
dem Kassierer

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglied mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderer Vereinsmitgliedern vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3. Verwaltung des Vereinsvermögens

4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

5. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern

6. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 150,00 € sind für den Verein nur verbindlich wenn der Vorstand mehrheitlich zugestimmt hat. Diese Bestimmung gilt lediglich vereinsintern. Gegenüber Dritten ist der vertretungsberechtigte Vorstand unbeschränkt zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Vorstandssitzung sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied seiner Wahl, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.
2. Über die Sitzung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, und Teilnehmer laut Anwesenheitsliste als Anhang, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Unterzeichner sind, der 1. Vorsitzende und der Schriftführer.
3. Bei Angelegenheiten die das Wohl des Vereins gefährden können, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, schnellstmöglich die Vorstandschaft zu informieren um eine eventuelle Zusammenkunft des Vorstandes herbeizuführen.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden und eventuellem Sponsoring aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden, in mündlicher oder schriftlicher Form geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern (Revisoren), die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfung
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Jeder Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Wahlversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel der erschienenen Mitglieder das beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

1. Personen, die sich beim FC Schalke- Fanclub " Schalker Knappen Wachtberg" besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit und zu einem gegebenen Anlass, Ehrungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines dem FC Schalke 04 e.V. zu, zweckgebunden für die Verwendung in der Jugendarbeit.
2. Drei Viertel aller Mitglieder des Vereins müssen anwesend sein. Zweidrittelmehrheit entscheidet über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Verfasser der Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung und Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.